

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Gleistalhänge“
Stand 20.08.2019**

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gleistalhänge“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gleistalhänge“ vom 27.08.1999 (ThürStAnz Nr. 38/1999 S. 2082),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 72 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gleistalhänge“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 52 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 65 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019,

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Die in der Gemarkung Beutnitz der Gemeinde Golmsdorf, in der Gemarkung Löberschütz der Gemeinde Löberschütz, in der Gemarkung Tautenburg der Gemeinde Tautenburg, in der Gemarkung Graitschen der Gemeinde Graitschen und in der Gemarkung Poxdorf der Gemeinde Poxdorf im Saale-Holzland-Kreis liegenden Muschelkalkhänge werden einschließlich des Bonsig,

der Flachsleite, der Zietschkuppe, der Mönskuppe, des Sonnenberges und des Poxdorfer Hanges unter der Bezeichnung "Gleistalhänge" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 263,4 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 10, davon Kartenblätter 01 und 02 sowie 04 bis 08 im Maßstab 1 : 2 000, Kartenblatt 03 im Maßstab 1 : 2 092 und Kartenblätter 09 und 10 im Maßstab 1 : 5 000, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes:

Das Gebiet wird durch die im Bereich der Ilm-Saale-Ohrdruffer Platte landschaftstypischen, südexponierten Muschelkalkhänge mit ihren Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockenwäldern, wärmeliebenden Gebüschern und Staudenfluren sowie weiteren Laubmischwäldern geprägt. Charakteristisch sind der Artenreichtum, die Einzigartigkeit und die hervorragende Schönheit der Landschaft sowie die Bedeutung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen,
- kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,

- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume),
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- Waldmeister-Buchenwald,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie

2. folgende Arten:

- Frauenschuh,
- Großes Mausohr,
- Mopsfledermaus,
- Kleine Hufeisennase,
- Bechsteinfledermaus,
- Schmale Windelschnecke.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die natürliche Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewahren und sie als Rückzugsgebiet für störungsempfindliche Tierarten, insbesondere für Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Großschmetterlinge, Spinnen und Käfer zu erhalten und zu schützen,
2. die im Gebiet vorkommenden und zum Teil hochgradig bedrohten Vögel, insbesondere Eulen, Greifvögel und an Hecken gebundene Vogelarten, zu erhalten und zu schützen,
3. die südexponierten Muschelkalkhänge mit ihrem hohen Anteil an orchideenreichen Kalktrockenrasen, den Kalkfelsfluren mit den typischen Trockenbiotopen sowie den aufgelassenen Steinbrüchen einschließlich der dort vorkommenden vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu entwickeln,
4. die wärmeliebenden Laubmischwälder auf den Hochflächen mit ihren Waldsäumen und ihren naturnahen Waldrändern zu schützen und unter Beachtung naturgemäßer Waldwirtschaft zu entwickeln, mit dem Ziel, reich strukturierte Wälder aufzubauen, den Totholzanteil zu erhöhen, licht- und wärmebedürftige Arten zu fördern und eine Bewirtschaftung im Plenterbetrieb anzustreben,
5. die landschaftsprägenden und ökologisch wertvollen Streuobstwiesen sowie den kulturhistorisch bedeutsamen Anbau von Heil- und Zierpflanzen, insbesondere den Pfingstrosenanbau, mit seinen mosaikartig verzahnten Strukturen, ihren zu schützenden Pflanzengesellschaften und ihrer Tierwelt, vor allem den dort vorkommenden Vogel- und Insektenarten, zu erhalten und zu pflegen,
6. den Sperbergrund und das Jägertal mit dem Bielbach, den temporären Kleingewässern und Feuchtfächen als Lebensraum für zum Teil hochgradig gefährdete Amphibien, Reptilien, Libellen und Großschmetterlinge zu schützen und vor Veränderungen zu bewahren,
7. die natürliche und durch traditionelle Nutzungen wie Obst-, Wein-, Heil- und Zierpflanzenanbau, Grünland- und Weidewirtschaft geprägte Eigenart des Gebietes durch eine extensive Bewirtschaftung zu bewahren und zu fördern,

8. das Nebeneinander unterschiedlicher Sukzessionsstadien der verschiedenen Gesellschaften des trockenwarmen Vegetationskomplexes zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten oder Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zuleiten und abzuleiten sowie ungeklärtes Abwasser in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildäcker anzulegen,
13. Fütterungen, Salzlecken, Kirrungen und Schüttungen anzulegen,
14. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen,

15. Biozide anzuwenden oder zu düngen,
16. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
17. Schafe zu pferchen oder eine Zufütterung von Weidetieren vorzunehmen,
18. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
20. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
21. Totholz über 15 cm Durchmesser sowie Höhlen- und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
22. im Umkreis von 100 Metern um den Horst oder Brutfelsen einer stark gefährdeten Vogelart in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.07. eines jeden Jahres forstliche und jagdliche Maßnahmen jeglicher Art durchzuführen,
23. im Gebiet bisher nicht heimische und nicht standortgerechte Baumarten einzubringen,
24. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
25. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
26. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder als Wanderweg markierten Wege zu betreten,
3. zu reiten, zu klettern und Skisport zu betreiben, zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 6,
5. zu lärmern und außerhalb von Gebäuden Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten des Gebietes durch Grundeigentümer sowie das Betreten und Befahren im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 12;
2. das Fahren mit Fahrrädern und das Reiten auf den befestigten oder entsprechend gekennzeichneten Wegen,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 7, 14 bis 17 und 24;

Nutzungsänderungen sowie das Düngen von Weideland jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde;

4. die Pflege und Nutzung von Sonderkulturen (Wein, Zier- und Heilpflanzen sowie alte Obstsorten) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich des Düngens mit maximal 100 kg Stallmist oder Kompost je Hektar und Jahr; die Bekämpfung von Pilzkrankheiten und Schadinsekten mit biologischen Mitteln; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 7, 14, 16 und 24,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen bis gruppenweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkennutzung unter der Maßgabe, wärme- und lichtliebende Arten der Krautschicht zu fördern, Freiflächen in bestehendem Umfang zu erhalten sowie mindestens 8 dauerhaft markierte Bäume pro Hektar ab 30 cm Brusthöhendurchmesser kontinuierlich bis zur völligen Zerfallsphase zu belassen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und 18 bis 24; weitergehende Formen der forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im nachfolgenden Umfang:
 - a) die Pirschjagd, die Ansitzjagd sowie in den Monaten Oktober bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd jeweils auf Haarwild ohne Hermelin, Iltis und Mauswiesel,
 - b) das Umsetzen von Ansitzleitern in Waldbereichen, die an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen im Zusammenhang mit der Fruchtfolge,
 - c) Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem oder krankgeschossenem Wild;
 - d) die Neuerrichtung und Standortänderung weiterer jagdlicher Einrichtungen wie die Anlage von Salzlecken, Schüttungen und Kirrungen sowie weitergehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 und 22,

7. a) die Kennzeichnung der durch die *untere* Naturschutzbehörde zugelassenen Rad-, Wander- und Reitwege gemäß § 22 Abs. 1 *ThürNatG* sowie des Naturschutzgebietes gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 *ThürNatG* durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung,
- b) sonstige Kennzeichnungen sowie Absperrungen mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, Wegen, ober- und unterirdischen Leitungen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die Wahrnehmung weiterer gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. die Nutzung und Unterhaltung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Zufahrten und rechtmäßig errichteten Gebäude in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen; darüber hinaus gilt § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 24 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6,
13. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 *BNatSchG* auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 *ThürNatG* handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 oder einem Gebot des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Zustimmung, einem Einvernehmen oder einer Genehmigung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten), Außerkrafttreten

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südwest-Kyffhäuser“ vom 25. Mai 1999 (ThürStAnz Nr. 24/1999 S. 1349) außer Kraft, soweit sie das Naturschutzgebiet „Poxdorfer Hang“ betrifft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

